Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Stadtplanung

	AZ:	IV 61/1
--	-----	---------

Drucksache Nr.: 0869/2003/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-	09.03.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle
ausschuss			

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Aufhebung von unwirksamen Bebauungsplänen

- Billigung der Satzungsentwürfe
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Antrag:

- 1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.11.2005 30.12.2005 werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) zu den Planaufhebungen werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
- 3. Die Entwürfe der Satzungen zur Aufhebung der folgenden Bebauungspläne sowie die dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte werden in den jeweils vorliegenden Fassungen gebilligt:
 - a) Bebauungsplan Nr. 4 "Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße" einschließlich der Änderung "A",
 - b) Bebauungsplan Nr. 4 (neu) "Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße" einschließlich der 1. und 2. Änderung,

- c) Bebauungsplan Nr. 19 "Gebiet an der Schwale zwischen Marienstraße und Klaus-Groth-Straße",
- d) Bebauungsplan Nr. 37 "Nordwestliche Gartenstadt",
- e) Bebauungsplan Nr. 40 "Hürsland",
- f) Bebauungsplan Nr. 69 "Kieler Straße" einschließlich der 1. (vereinfachten) Änderung und der Teilaufhebung und 2. Änderung,
- g) Bebauungsplan Nr. 71 "Gebiet zwischen Kleinflecken, Mühlenhof, Schwale, Schützenstraße, Schleusberg und Wiemans Gang",
- h) Bebauungsplan Nr. 75 "Tungendorfer Straße" einschließlich der 1. Änderung (Teilaufhebung),
- i) Bebauungsplan Nr. 76 "Industriegebiet an der Ascheberger Bahn" einschließlich der 1. und 2. Änderung,
- j) Bebauungsplan Nr. 84 "Südfriedhof",
- k) Bebauungsplan Nr. 94 "Reuthenkoppel",
- Bebauungsplan Nr. 100 "Wasbeker Straße westlicher Teil bis zur Stadtgrenze",
- m) Bebauungsplan Nr. 201 "Gebiet Knaupp / Kaiser an der B 4",
- n) Bebauungsplan Nr. 202 "Dorfmitte" einschließlich der 1. Änderung und 2. (vereinfachten) Änderung,
- o) Bebauungsplan Nr. 204, "Auf dem Vier",
- p) Bebauungsplan Nr. 205 "Gelände Dahmke",
- q) Bebauungsplan Nr. 251 "Gewerbegebiet Kampstraße",
- r) Bebauungsplan Nr. 252 "Würen",
- s) Bebauungsplan Nr. 253 "Gelände Am Sünderbek nördlich der Stör".
- t) Bebauungsplan Nr. 255 "Gelände am Grellenkamp" einschließlich seiner Teilaufhebung.
- 4. Die Entwürfe der Satzungen zur Aufhebung der o. g. Bebauungspläne mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründungen zu den Planaufhebungen

Begründung:

Im Rahmen einer Überprüfung von Bebauungsplänen der Stadt Neumünster wurde festgestellt, dass 27 Bebauungsplan- bzw. Änderungssatzungen sowie zwei Aufhebungssatzungen an Verfahrens- oder Formfehlern leiden, die zu ihrer Nichtanwendbarkeit führen. Da die Stadt Neumünster als Plangeber gehalten ist, als unwirksam erkannte Satzungen aufzuheben, hat die Ratsversammlung in ihren Sitzungen am 06. September 2005 und 15. November 2005 beschlossen, für diese Plansatzungen entsprechende Aufhebungsverfahren durchzuführen. Für die Aufhebung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung vollständiger Bauleitplanverfahren erforderlich; dies gilt ebenso für Bebauungspläne, die lediglich den Anschein der Rechtswirksamkeit erlangt haben.

Bis auf eine Ausnahme sollen in diesen Verfahren nur Bebauungspläne aufgehoben werden, die ohnehin unwirksam und nicht anzuwenden sind, so dass durch die Aufhebungen keine materiellen Konsequenzen ausgelöst werden. Im Bereich Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße ist jedoch neben dem unwirksamen Bebauungsplan Nr. 4 (neu) auch der von diesem überlagerte, ältere Bebauungsplan Nr. 4 aufzuheben, da dessen Festsetzungen überholt sind.

Den Bestimmungen der seit 20.07.2004 geltenden Neufassung des Baugesetzbuches folgend, wurde eine frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und städtischen Fachdienste durchgeführt. Diese Beteiligung dient auch der Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Planungsauswirkungen (Umweltprüfung). Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde dagegen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauGB verzichtet, da die Aufhebung keine wesentlichen planungsrechtlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Plangebiete und ihre Umgebungen hat.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden zu keinem der Planverfahren Belange vorgebracht, die der angestrebten Aufhebung entgegenstehen würden (siehe anliegende Übersichten über die Stellungnahmen). Auf der Grundlage der vorliegenden Satzungsentwürfe sollen daher nunmehr die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Im Auftrag

Unterlehberg Oberbürgermeister Arend Erster Stadtrat

Anlagen:

- Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen der Verwaltung
- Satzungsentwürfe mit Begründungen (einschl. Umweltberichte)